



Heinrich Geising

Auswirkung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) auf die PiA-Vergütung

In der Vergangenheit stellte sich wiederholt die Frage nach einem Mindestvergütungsanspruch der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) für die praktischen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ausbildung. Regelmäßig wurde darauf hingewiesen, dass es darauf ankommt, ob die den PiA im Rahmen der Psychotherapeutenausbildung übertragenen Aufgaben als notwendige praktische Ausbildungsaufgaben bewertet werden können oder ob die im Rahmen der praktischen Ausbildung zugewiesenen Tätigkeiten bereits Indiz sind für eine im Vordergrund der Beschäftigung stehende Verwertung der PiA-Arbeitskraft durch die Ausbildungsbetriebe (vgl. hierzu ausführlich Geising/Plantholz 02/2012 *Zur aktuellen Lage der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht und zu den Rechtsfolgen der Reformvorschläge, Rechtsgutachten für die Deutsche Psychotherapeutenvereinigung*).

Abweichend von der bisherigen Rechtslage etabliert das Mindestlohngesetz (MiLoG) keine Rege-

lung für die PiA, aufgrund der sie gegenüber den Ausbildungsinstitutionen einen Mindestlohn aufgrund

der neuen Rechtslage durchsetzen könnten.

Aufgrund des Beschlusses des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie vom 3.7.2014 (Tarifautonomie-Stärkungsgesetz, BT-DrS. 18/1558, BT-DrS. 18/2010) haben grundsätzlich alle Arbeitnehmer ab dem 1.1.2014 nach §§ 1 Abs. 2 i. V. m. 22 Abs. 1 Satz 1 MiLoG einen Anspruch auf mindestens brutto 8,50 € je Arbeitsstunde. Auch wenn Praktikanten grundsätzlich nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sollen die Mindestlohnregeln nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG für den Kreis der Praktikantinnen und

Durch eine Ausbildungsordnung geregelte
Ausbildungsverhältnisse
sind keine Praktikums-
verhältnisse i.S.d. MiLoG.

Fort- und Weiterbildung Psychoonkologie

Hamburg, Göttingen, Leipzig, Münster, Heidelberg, Ulm, Freiburg

Interdisziplinäres Curriculum seit 1994. Zertifikat der DKG. Zertifiziert von den Ärzte-/Psychotherapeutenkammern. Wissenschaftliche Leitung: Arbeitsgemeinschaft für Psychoonkologie (PSO) der DKG und Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziale Onkologie (dapo). Bundesweite Zertifizierungsangebote und Wochenendseminare.



Information/Anmeldung
Weiterbildung Psychosoziale Onkologie
info@wpo-ev.de, www.wpo-ev.de
0 62 21/56 47 19





Heinrich Geising

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei DORNHEIM Rechtsanwälte und Steuerberater. Beratungsschwerpunkte u.a.: Führung und Begleitung arbeitsrechtlicher Umstrukturierungsprozesse speziell für Unternehmen des Gesundheitswesens, Vorbereitung, Beratung, Durchführung tarifrechtlicher sowie betriebsverfassungsrechtlicher Verhandlungen.

Praktikanten gelten. Hierzu regelt der Gesetzgeber im Rahmen des persönlichen Anwendungsbereichs eine Einschränkung in § 22 Abs. 1 MiLoG, der auch die PiA unterfallen. Es heißt dort:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, **es sei denn**, dass sie


1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten, [...]

(Hervorhebung durch den Verfasser)

Damit werden über § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG Personen als mindestlohnpflichtig erfasst, die als Praktikanten eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des BBiG oder eine vergleichbare Ausbildung handelt.

Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, **ohne dass es sich hierbei** um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.“

(Hervorhebung durch den Verfasser)

Mit § 22 Abs. 1, Satz 2, Ziffer 1, Satz 3 MiLoG werden Praktikumsverhältnisse von der Mindestlohngarantie ausgenommen, die durch eine schulrechtliche Bestimmung oder Ausbildungsordnung als Pflichtpraktikum bewertet werden. Danach sind die PiA über die Regelungen des persönlichen Geltungsbereichs in § 22 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 MiLoG ausdrücklich nicht erfasst. Denn die duale Psychotherapeutenausbildung schreibt durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) und durch die Ausbildungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP PsychTh-APrV) das Praktikum verpflichtend vor. Der Ordnungsgeber hat in den beiden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die Mindestanforderungen an die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten festgelegt. Damit aber fallen die praktischen Teile dieser beiden vorgeschriebenen Ausbildungsgänge unter die Bereichsausnahme in § 22 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 MiLoG. 

Wegen der immer wieder schwierigen Abgrenzung zwischen Ausbildungs-, Arbeits- und Schulverhältnissen ist in das MiLoG auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales in § 22 Abs. 1 Satz 3 MiLoG eine neue gesetzliche Definition des Praktikumsverhältnisses eingefügt worden, die auch für die PiA Geltung hat.

„Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur

Prüfungsvorbereitung leicht gemacht: **E-Learning**

Überprüfen Sie Ihr Wissen auf piaportal.de



**Original
IMPP
Prüfungs-
fragen!**

PiAPORTAL

Das Portal für Junge Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung

